

Auswahl und Spende guter deutscher Bücher. Die Winterhilfsspende des deutschen Schrifttums ist dem deutschen Buchhandel berufsständische Pflicht und Ehre!

Ich bin überzeugt, daß alle in der Fachschaft Handel zusammengeschlossenen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer den tiefen Sinn des Opfers der Buchspende erfaßt haben und tatkräftig mithelfen zu ihrem Gelingen. Der deutsche Buchhändler soll und wird an der Tat des geistigen Deutschlands, der ersten Winterhilfsbuchspende, hervorragenden Anteil haben: Das deutsche Buch – dem deutschen Volk!

Leipzig, den 6. Januar 1936

Hermann-Lion Sippel, Fachschaftsleiter

★

Gau Lübeck-Mecklenburg

Nach Verabredung mit der Amtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt (NSV), Kreisamt Rostock-Stadt, sind alle Spenden aus dem Bereiche des Gaues Lübeck-Mecklenburg post- und zustellfrei an folgende Anschrift zu senden:

NSDAF, Amt für Volkswohlfahrt, Kreisamt Rostock-Stadt, Rostock, Friedrich-Franz-Straße 87.

Jede Sendung, die auch eine vom Ortsobmann zusammengestellte Sammelsendung sein kann, muß außen und innen den deutlichen Vermerk »Winterhilfsspende der Reichsschrifttumskammer« tragen.

Ich fordere alle Bundesmitglieder im Bereiche unseres Gaues auf, sich schnell und tatkräftig für die Winterhilfsspende der Reichsschrifttumskammer einzusetzen.

Rostock, den 3. Januar 1936

Bormann, Gau-Obmann

Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Einziehung der Mitgliedsbeiträge für die Fachschaft der Angestellten

Es besteht Veranlassung, nochmals auf die Pflicht der Mitglieder in den Fachschaften Verlag, Handel, Zwischenhandel und Leihbücherei hinzuweisen, die Beiträge für die buchhändlerischen Angestellten ihrer Firmen unmittelbar nach Abzug vom Gehalt an die Fachschaft der Angestellten abzuführen. Ich bringe daher den Wortlaut meiner im Börsenblatt Nr. 200 vom 29. August 1935 veröffentlichten Anordnung vom 8. August 1935 sowie die Beitragstabelle für die Fachschaft der Angestellten nochmals in Erinnerung:

Auf Grund des § 7 Abschnitt b) Ziffer 3 der Satzung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler gebe ich folgendes bekannt:

Die Mitgliedsbeiträge, die die von der Fachschaft Angestellte im Bund Reichsdeutscher Buchhändler erfaßten angestellten Buchhändler monatlich im voraus zu entrichten haben, sind wie die Beiträge der übrigen Mitglieder des Bundes Pflichtbeiträge.

Zur Vereinfachung und Verbilligung der Beitragseinziehung bei der Fachschaft Angestellte ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß der Betriebsführer die Mitgliedsbeiträge monatlich vom Gehalt abzusetzen und für seine von der Fachschaft erfaßten Gefolgschaftsmitglieder (Inhaber des Ausweises E oder des vorläufigen Ausweises) geschlossen auf das Postcheckkonto der Fachschaft Angestellte Berlin 251 67 zu überweisen hat.

Betriebs-Abrechnungsbogen hierfür sind von der Reichsgeschäftsstelle der Fachschaft Angestellte, Berlin W 35, Am Karlsbad 24, zu beziehen, soweit es sich um Betriebe mit vier oder mehr Angestellten handelt. Betriebe mit nur drei oder weniger Angestellten überweisen der Einfachheit und Kostenersparnis wegen die Mitgliedsbeiträge ohne Betriebsabrechnungsbogen. In diesem Falle genügt auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Angabe von Ausweisnummer und Namen des Mitgliedes, ferner der Monat, für den die Einzahlungen bestimmt sind und die Höhe des Betrages.

Die Anordnung bezieht sich nur auf das festangestellte Personal, Aushilfskräfte — soweit sie nicht über die Dauer von drei Monaten hinaus beschäftigt werden — haben selbst für Abführung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

Beitragstabelle

Einkommen	Monatsbeitrag	Auf Antrag ermäßigter Beitrag beim			
		3. Kind	4. Kind	5. Kind	6. Kind
Lehrlinge	—,50				
Ausgest. Erwerbbl.	—,20	—,20	—,20	—,20	—,20
Bis 50 RM	—,60	—,60	—,60	—,60	—,60
51—100 RM	1,20	1,10	1,—	—,85	—,75
101—150 RM	2,—	1,80	1,60	1,40	1,20
151—200 RM	2,70	2,45	2,20	1,90	1,65
201—300 RM	3,80	3,45	3,05	2,70	2,30
301—400 RM	5,30	4,80	4,25	3,75	3,20
über 400 RM	7,—	6,30	5,60	4,90	4,20

Mitglieder mit drei oder mehr minderjährigen Kindern erhalten nur auf Antrag gegen Vorlage der Steuerkarten eine Ermäßigung der Beiträge von je 10 v. H. für das dritte und folgende Kind. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch nicht weniger als RM 0,60 im Monat.

Die Beiträge sind unter Angabe von Namen, Anschrift und Nummer des Ausweises E pünktlich bis zum 10. jedes Monats auf das Postcheckkonto Berlin 251 67 der Fachschaft der Angestellten im Bund Reichsdeutscher Buchhändler zu überweisen.

Leipzig, den 31. Dezember 1935

Baur, Vorsteher